

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. Juli 1918.

### Inhalt.

**Gesetze:** die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend (Bürgerschaftsicherungsgesetz); die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) betreffend; die Zuschlagverziehung betreffend; Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend; die Gewährung einer Teuerungsentfchädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend; die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

**Landesherrliche Verordnungen:** den Vollzug des Umfahneuersgesetzes betreffend; die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: Brennstoffverforgung betreffend.

### Gesetz.

(Vom 6. Juli 1918.)

Die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betreffend  
(Bürgerschaftsicherungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### § 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues die Bürgschaft für hypothekarisch gesicherte Darlehen zu übernehmen, soweit die Hypothek die Hälfte des Schätzungswerts des belasteten Grundstücks oder Erbbaurechtes übersteigt. Die Bürgschaftsübernahme darf nur erfolgen für Darlehen, die unter Ausschluß der Rückbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren an gemeinnützige Bauvereinigungen oder an solche Personen oder Stellen gewährt werden, die eine ausreichende Sicherung für eine dauernd gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Kleinwohnungen bieten.

#### § 2.

Das zu verbürgende Darlehen soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 v. H. der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Darlehensnehmer für den Erwerb und die bauliche Erschließung des Pfandgrundstücks und für das auf ihm zu errichtende oder errichtete Gebäude sowie für die Beschaffung des Zubehörs aufwendet.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

41

Ausnahmsweise kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrag der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

Das verbürgte Darlehen soll mit 1½ v. H. des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Gehen dem verbürgten Darlehen Tilgungshypotheken im Range vor, so darf die Tilgung soweit herabgesetzt werden, daß jährlich mindestens ¼ v. H. der ursprünglichen Beträge des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden Hypotheken unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

### § 3.

Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten wird ein Betrag von 500 000 M zur Verfügung gestellt, der der Staatsschuldenverwaltung zur besonderen Verwaltung zu überweisen ist. Über die zur Bürgschaftssicherung dienenden Mittel einschließlich der zuwachsenden Zinsen und der sonstigen Einnahmen sowie über die aus den Verbindlichkeiten erwachsenden Ausgaben ist von der Staatsschuldenverwaltung in der Rechnung der Amortisationskasse geordneter Nachweis zu führen.

### § 4.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünffache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung (§ 3) nicht übersteigen.

### § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.  
Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

**Gesetz.**

(Vom 6. Juli 1918.)

Die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, maß folgt:

### Artikel 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Dauer der durch die Kriegsverhältnisse nötig gewordenen Einschränkung der Malzverwendung zur Biererzeugung Ausnahmen von Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) zuzulassen.

### Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1918.

## Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## Gesetz.

(Vom 11. Juli 1918.)

Die Fürsorgeerziehung betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel I.

In der Überschrift und dem Text des Gesetzes betreffend die Zwangserziehung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022) werden die Worte „Zwangserziehung“ jeweils durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt.

### Artikel II.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden ermächtigt:

1. die in dem obengenannten Gesetz den Bezirksamtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen,
2. zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben die Bezirksamter, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig zu erklären,

3. mit der Durchführung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes) außer den Ortsarmenverbänden auch Jugendämter, Gemeindevorstände und Jugendfürsorgeanstalten zu betrauen,
4. die zum Vollzug der Maßnahmen 1—3 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### Artikel III.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Spätestens bis zum 1. Januar 1921 sind die auf Grund des Artikels II getroffenen Maßnahmen gesetzlich zu regeln.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 11. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

### Gesetz.

(Vom 12. Juli 1918.)

Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### § 1.

Die in § 122 Absatz 1 des Kostengesetzes bestimmte Geschäftsgebühr, die in diesem Gesetz bestimmten Schreibgebühren, soweit zu ihnen nicht schon ein Kriegszuschlag nach § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher erhoben wird, und die in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 bestimmte Abschriftsportal erhöhen sich um zwanzig Pfennig für die Seite. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten.

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 12. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## Gesetz.

(Vom 19. Juli 1918.)

Die Gewährung einer Teuerungsentanschädigung an die Landtagsabgeordneten betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### § 1.

Für die Dauer der gegenwärtigen durch Gesetz vom 27. Juni 1917, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 224), bis 21. Oktober 1919 verlängerten Landtagsperiode erhalten die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände eine Teuerungsentanschädigung zur Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1910, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59).

#### § 2.

Die Teuerungsentanschädigung wird gewährt für diejenigen Tage, an welchen der Landtagsabgeordnete an einer Voll- oder Ausschusssitzung teilgenommen hat, und beträgt 10  $\mathcal{M}$  für den Tag.

Ist ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter am Ort der Ständeverammlung anwesend, aber durch Krankheit verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so erhält er die Teuerungsentanschädigung für diesen Tag.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für die Gewährung der Teuerungsentanschädigung vorliegt, steht im Zweifelsfalle dem Präsidenten der Kammer zu.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 28. November 1917 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1918.

## Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

**Gesetz.**

(Vom 19. Juli 1918)

Die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:  
§ 25 des Verwaltungsgebührengesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

„Durch Verordnung des zuständigen Ministeriums können im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen für behördliche Entschliessungen, welche in der Gesetzgebung des Reiches begründet sind, weitere Taten eingeführt werden. Die betreffenden Verordnungen sind dem nächsten Landtag vorzulegen.“

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

**Landesherrliche Verordnung.**

(Vom 12. Juli 1918.)

Den Vollzug des Umsatzsteuergesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, auf Grund des Umsatzsteuergesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften als Landesregierung zu erlassen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 12. Juli 1918.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. Juli 1918.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den untertänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir aufgrund des Artikels 40 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 20. August 1895, betreffend die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, was folgt:

#### § 1.

Die Artikel 1 (Absatz 1), 3 bis 11, 18, 19, 21 bis 23, 24 (Absatz 1 bis 3), 25, 26 (Absatz 1), 27 bis 33, 37 bis 40 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Fassung, sowie die Vollzugsverordnung hierzu vom 12. Oktober 1888 finden auf örtliche Verbände der nach Artikel 1 des Edikts vom 13. Januar 1809, betreffend die rechtliche Stellung der Israeliten im Großherzogtum, und § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation ausgestatteten israelitischen Religionsgemeinschaft, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung als israelitische Religionsgemeinden im Großherzogtum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, sinngemäße Anwendung.

#### § 2.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, auf Antrag des Oberrats der Israeliten für einzelne israelitische Religionsgemeinden das Ortskirchensteuergesetz in weiterem Umfange oder im ganzen als anwendbar zu erklären.

#### § 3.

Für die Anwendung des Artikels 25 des Ortskirchensteuergesetzes ist dem „Pfarrort“ bei den über mehrere Orte sich erstreckenden israelitischen Religionsgemeinden derjenige Ort, an dem die Gemeindefsynagoge sich befindet, gleich zu achten.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 15. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Hübsch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

## Verordnung.

(Vom 19. Juli 1918.)

Brennstoffversorgung betreffend.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Die nach unserer Verordnung vom 30. Juli 1917, Brennstoffversorgung betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 272), dem Landespreisamt, Abteilung für Kohlenversorgung, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden der mit dem Sitz in Mannheim errichteten Badischen Landeskohlenstelle — unter Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Brennstoffversorgung für landwirtschaftliche Zwecke — übertragen. Die Landeskohlenstelle wird für das Großherzogtum auch als Preisprüfungsstelle für Brennstoffe anstelle des Landespreisamts gemäß § 10 der genannten Bundesratsverordnung bestellt.

Vorstellungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Ortskohlenstellen an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin sind durch die Landeskohlenstelle zu leiten.

### § 2.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie zum Beispiel Schlammkohle und Koksgruß.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Schneider.

Dr. Schübly.